



L'essentiel

NEWSLETTER

N°11

24. FEBRUAR 2016

Nichts zwingt uns dazu, das Bankgeheimnis im Inland abzuschaffen.

Den Status quo abzulehnen, wäre jedoch ein starkes Signal für die Aufweichung des Bankgeheimnisses.

Selten machte eine Abstimmung so viel Sinn, obwohl sie nichts anderes verlangt, als die Bestätigung des Status quo. Die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» oder der allfällige direkte Gegenvorschlag wollen im Grunde genommen nur das heute geltende Gesetz in der Verfassung verankern. Es liegt daher in der Verantwortung des Souveräns, über die Zukunft des Bankgeheimnisses im Inland zu entscheiden.

1984 lancierte die SP Schweiz eine Initiative zur Lockerung des Bankgeheimnisses in Steuersachen, die vom Volk mit grosser Mehrheit abgelehnt wurde. 2013 machte das EFD mit einem Vorschlag zur Revision des Steuerstrafrechts einen Versuch in die gleiche Richtung. Der Widerstand, der sich in der Folge formierte, kommt mit der Initiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre», auch «Matter-Initiative» genannt, besonders deutlich zum Ausdruck.

Tatsächlich will die Matter-Initiative nur den Status quo verteidigen. Eine Annahme der Initiative bedeutet somit, dass sich nichts ändern wird. Bei einer Ablehnung ändert sich ebenfalls nichts. Zumindest vorläufig, denn der Bundesrat hat die Reform des Steuerstrafrechts und der Verrechnungssteuer bis nach der Abstimmung zurückgestellt. Diese Ausgangslage zeigt deutlich, dass das Volk die Richtung dieser beiden Reformen bestimmen wird. Untersuchen wir die beiden möglichen Szenarios.

Annahme der Initiative

Eine Annahme der Initiative bedeutet, dass das Volk weiterhin ein starkes Bankgeheimnis will. In der Folge müsste die Revision des Steuerstrafrechts aufgegeben werden, und die Aufhebung des Bankgeheimnisses in Steuersachen würde für Kunden im Inland die Ausnahme bleiben. Die Verrechnungssteuerreform könnte wieder aufgenommen werden.

Für Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz hat die Verrechnungssteuer eine Sicherungsfunktion: Die auf Erträgen von Schweizer Vermögen erhobene Steuer von 35% soll sie dazu anhalten, diese zu deklarieren. Es gibt jedoch zu viele Möglichkeiten, die Verrechnungssteuer zu umgehen. Daher ist eine Ausweitung der Steuer erforderlich. Der Bund möchte daher, dass diese künftig von den Banken als Zahlstellen erhoben wird. Diese kennen die Begünstigten und könnten die Verrechnungssteuer somit auf allen Erträgen der Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz erheben.

Im Gegensatz dazu ist die Verrechnungssteuer für Kunden mit Wohnsitz im Ausland vor allem von finanzieller Bedeutung. Nur Kunden mit Wohnsitz in einem Land, das ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz abgeschlossen hat, können die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verlangen. Im Weiteren ist die Rückerstattung oft auf 20% beschränkt, und die restlichen 15% verbleiben der Schweiz. Es ist wahrscheinlich, dass der Grossteil der 4 bis 5 Milliarden, die jährlich in den



Kassen des Bundes zurückbleiben, aus Dividenden von Schweizer Unternehmen stammt. Daher möchte der Bundesrat das heutige System in diesem Fall beibehalten (Schweizer Gesellschaften erheben eine Verrechnungssteuer auf ihren Dividenden ohne Unterscheidung des Wohnsitzes des Begünstigten). Umgekehrt emittieren Schweizer Gesellschaften ihre Anleihen mit Vorteil im Ausland, da die Schweiz zu den wenigen Ländern zählt, die noch eine Quellensteuer - von ganzen 35% - auf den Zinsen erheben. Falls die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen von den Banken erhoben wird, könnten Kunden mit Wohnsitz im Ausland davon befreit werden. Somit würde die Schweizer Gesellschaften nichts mehr davon abhalten, ihre Anleihen in der Schweiz zu emittieren.

Für einen Wechsel zum Zahlstellenprinzip spricht zudem: Er würde mit der Einführung des automatischen Austauschs von Steuerdaten mit dem Ausland zusammenfallen. In der Schweiz wohnhafte Personen könnten kein Konto im Ausland mehr eröffnen, ohne dieses zu deklarieren, da eine entsprechende Meldung in die Schweiz erfolgt. Und Personen mit Wohnsitz im Ausland, die von der Verrechnungssteuer befreit sind, wissen, dass ihr Wohnsitzland über ihre Erträge informiert wird. Damit besteht kein Risiko für einen Missbrauch mehr – vorausgesetzt, alle internationalen Finanzplätze wenden den OECD-Standard auch wirklich an.

Ablehnung der Initiative

Bei einer Ablehnung der Initiative wird der Volkswille von vielen dahingehend interpretiert werden, dass eine Aufweichung des Bankgeheimnisses in Steuersachen akzeptiert wird. Der Bund würde die Revision des Steuerstrafrechts vorantreiben und versu-

chen, das Schweizer Bankgeheimnis in allen Fällen von Steuerhinterziehung aufzuheben. Hier müsste das Parlament Grenzen setzen.

Wird die Reform des Steuerstrafrechts vorangetrieben, ergibt eine Revision der Verrechnungssteuer für Schweizer Kunden keinen Sinn mehr. Für ausländische Kunden bleibt die Steuerbefreiung bei Anleihen jedoch von Bedeutung. Und da die Erträge der Schweizer Kunden ebenfalls offen gelegt werden könnten, wäre die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsen möglich.

Willkommener Gegenvorschlag

Die Matter-Initiative verlangt, dass «Dritte» in Steuerangelegenheiten nur mit der Ermächtigung eines Strafrichters zur «Auskunft» gegenüber Behörden berechtigt sind. Der Bundesrat hat sich gegen diese Forderung gestellt, da diese insbesondere bei den indirekten Steuern weiter gehen würde als die aktuelle Praxis. Die korrekte Erhebung der Steuern durch die Behörden wäre viel komplizierter.

Der Nationalrat wird über den direkten Gegenvorschlag entscheiden, der das Ziel der Initiative übernehmen würde, nicht jedoch deren Mängel. Eine solche Lösung wäre zu begrüssen. So könnten die Banken ihren Sorgfaltspflichten bezüglich Steuerdelikten, die als Vortaten der Geldwäscherei gelten, inskünftig nachkommen. Weiterhin gelten Gehilfenschaft und Anstiftung zu einer fortgesetzten schweren Steuerhinterziehung als alternative Bedingung für die Aufhebung des Bankgeheimnisses, jedoch nicht als schweres Steuerdelikt.

Die Position der Privatbanken

Ob das Bankgeheimnis in Steuersachen in seiner heutigen Form beibehalten wird, muss das Volk entschei-

den. Das Bankgeheimnis gehört den Kunden und nicht den Banken. Diese können eine höhere Sicherungssteuer erheben oder den Steuerbehörden mehr Informationen liefern – je nachdem, wie das Volk und das Parlament entscheiden werden. Aber sie können nicht anstelle der Behörden darüber entscheiden, ob für einen bestimmten Kunden eine Steuerpflicht besteht oder nicht; im Übrigen verfügen sie nicht über die dazu erforderlichen Mittel. Das Steuersystem muss kohärent bleiben, wobei die Sicherungsfunktion durch eine Steuer oder einen Informationszugang gewährleistet werden kann, aber nicht durch beides.

Auf jeden Fall muss die Verrechnungssteuer so angepasst werden, dass sie nicht mehr auf ausländische Kunden Anwendung findet, zumindest nicht bei Obligationenanlagen. Den Schweizer Kunden sollte - analog unseren Nachbarländern - eine einfache Möglichkeit zur Bereinigung ihrer Situation angeboten werden, falls nicht besteuerte Erträge offen gelegt oder an der Quelle besteuert werden. Diese Bedingung stellt die Schweiz vor dem Übergang zum automatischen Informationsaustausch mit einem Drittstaat. Warum sollte diese nicht auch für das Inland gelten? Selbst Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf liess verlauten, dass sie eine solche Regelung a priori nicht ablehne. Es geht nicht darum, eine Schuld ohne Gegenleistung aufzuheben, sondern die Verjährungsfrist vor dem Hintergrund des grundlegenden Umbaus des Steuersystems während eines beschränkten Zeitraums auf weniger als 10 Jahre zu verkürzen. Zurzeit wird die Nachsteuer im Falle einer Erbschaft nur auf den drei letzten Jahren erhoben. Werden wir nicht alle die Erben einer vergangenen Epoche sein?